## Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) Office fédéral de l'aviation civile (OFAC) Ufficio federale dell'aviazione civile (UFAC) Federal Office for Civil Aviation (FOCA)



Prozess Anlagen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom 31. Januar 2004

Registratur-Nummer 442.05 / 1043

Sachbearbeitung Adrian Nützi-Messerli

Telefon direkt +41 (0)31 325 98 33

Telefax direkt +41 (0)31 325 80 60

E-Mail adrian.nuetzi@bazl.admin.ch

CH-3003 Bern, 25. März 2004

Herr Hans J. Keller Glärnischstrasse 59c

8712 Stäfa

## Südanflug

## Sehr geehrter Herr Keller

Ihr Brief an Herrn Bundesrat Leuenberger wurde von seinem Generalsekretariat zur Beantwortung an unser Amt weitergeleitet. In Ergänzung zu unserem Schreiben vom 5. Februar 2004 nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Vorweg halten wir fest, dass die Flughafen Zürich AG (Unique) nicht irgendeinem privatwirtschaftlichen Unternehmen gleichgestellt werden kann. Die Flughafen Zürich AG ist Besitzerin einer Betriebskonzession für den Flughafen Zürich und erfüllt damit eine öffentliche Aufgabe. Gestützt auf diese Konzession betreibt sie eine für die Schweiz zentrale Verkehrsinfrastruktur. Auch für den Flughafen gelten die Gesetze. Allerdings sehen diese vor, dass der Flughafen in gewissen Bereichen Anspruch auf Erleichterungen hat, wenn die vorzunehmende Interessenabwägung zu seinen Gunsten ausfällt.

Ob mit den Südanflügen, welche von unserem Amt mit Entscheid vom 23. Juni 2003 genehmigt wurden, tatsächlich der kantonale Richtplan verletzt worden ist, werden die Gerichte entscheiden. In erster Instanz beschäftigt sich die Rekurskommission des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation mit den zahlreichen Beschwerden gegen die Südanflüge und dabei auch mit dem Richtplan. Der Entscheid der Rekurskommission kann ans Bundesgericht weitergezogen werden. Ausserhalb des Beschwerdeverfahrens können wir diese Frage daher nicht diskutieren.

Mit freundlichen Grüssen Bundesamt für Zivilluftfahrt

Dr. Max Friedli, Direktor a.i.

Kopie: GS UVEK